

Der Staatsgerichtshof wies den Antrag des Landgerichts mit folgender Begründung ab: Der Vorwurf der Entziehung des gesetzlichen Richters gemäss Art. 33 Abs. 1 LV sei unter anderem¹⁷ deshalb nicht stichhaltig, weil ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht gewährt worden sei. «Allein schon damit, dass der Kläger des dem Antrag zugrundeliegenden Verfahrens sich an das antragsstellende ordentliche Gericht gewendet und dieses über seine Zuständigkeit keine Zweifel geäussert habe, haben beide ihre Auffassung zu erkennen gegeben, dass die Landesbank vor dem ordentlichen Richter Recht nehmen und geben muss, wie gemäss Art. 100 der Verfassung der Fiskus und die Fürstliche Domänenverwaltung auch.»¹⁸

StGH 1977/2:¹⁹ Laut Art. 985 PGR²⁰ kann die Löschung einer eingetragenen Firma von Amtes wegen erfolgen, wenn beispielsweise (Ziff. 5)²¹ «ein Unternehmen mit Firma die liechtensteinischen Landesinteressen schädigt oder geeignet ist, den guten Ruf des Landes und seine Beziehungen zu andern Staaten zu gefährden. Der Registerführer hat einem diesbezüglichen Antrag der Regierung stattzugeben.»

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz unterbrach das laufende Verfahren gemäss Art. 28 Abs. 2 StGHG, weil die Beschwerdeführer rügten, Art. 985 Ziff. 5 PGR schaffe eine rein verwaltungsinterne Löschungsmöglichkeit einer Verbandsperson, verweigere den Zugang zum ordentlichen Richter im Sinne von Art. 124 PGR²² und verletze daher Art. 33 Abs. 1 LV.

Der Staatsgerichtshof musste demgegenüber feststellen, die Rüge einer Verletzung des Art. 33 Abs. 1 LV entfalle als unberechtigt. Gegen die Entscheidung des Registerführers des Öffentlichkeitsregisteramtes könne die Beschwerdeführerin Beschwerde an das

¹⁷ S. § 4 Allgemeine Charakterisierung des Art. 33 Abs. 1 LV.

¹⁸ StGH 1978/6 (LES 1981 5).

¹⁹ StGH 1977/2, Entscheidung vom 24. Oktober 1977 (LES 1981 39 ff., «Art. 985 Ziff. 5 PGR»).

²⁰ Id.F. LGBI. 1926 Nr. 4.

²¹ Ziff. 5 wurde eingefügt durch das Gesetz vom 1. Mai 1959, LGBI. 1959 Nr. 11.

²² Id.F. LGBI. 1926 Nr. 4.